



AVE-Spezial vom 22. August 2017

Update: Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

In Rundschreiben 16/2017 hatten wir Sie zuletzt über die Zusage der Generalzolldirektion (GZD) zu möglichen Fristverlängerungen, sowie unser geplantes Gespräch zu dieser Thematik informiert.

Nun möchten wir daran anknüpfen und Sie über weitere aktuelle Entwicklungen im Bereich der Neubewertung in Kenntnis setzen:

- Vorlage beim Europäischen Gerichtshof

Neben unserer laufenden Verbandsanfrage bei der Bundesdatenschutzbeauftragten ist in dieser Sache auch eine Musterfeststellungsklage beim Finanzgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 4 K 1404/17 Z anhängig. In diesem Verfahren wird aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Gerichts nunmehr der Europäische Gerichtshof entscheiden. In seinem Beschluss vom 9. August 2017 hat das Finanzgericht Düsseldorf deutliche Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Abfrage personenbezogener Daten im Fragebogen zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen geäußert und hierzu den Europäischen Gerichtshof konsultiert.

Das Finanzgericht Düsseldorf hält es für zweifelhaft, dass die Abfrage der personenbezogenen Daten wie der Steuer-ID und der jeweils zuständigen Finanzämter durch die deutsche Zollverwaltung in dem Fragebogen zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen noch eine zulässige Verarbeitung dieser Daten für festgelegte Zwecke im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 S. 1 der Charta der Grundrechte ist, da es an klaren und präzisen Regeln für die Tragweite einer Maßnahme fehlen könnte. Zudem hält das Gericht es für möglich, dass aus Art 8 der Charta der Grundrechte die Bewertung der Steuerehrlichkeit der Mitarbeiter auf die betriebsbezogenen Steuern beschränkt sein sollte und Unregelmäßigkeiten im Rahmen der privaten Einkommenssteuererklärung nicht abgefragt werden dürften. Zudem bezweifelt das Finanzgericht die Notwendigkeit, die Daten bezüglich der in den Fragen genannten Personen vollständig einzuholen und regt eine Beschränkung des Personenkreises auf diejenigen Personen an, die tatsächlich mit der Bearbeitung zollrechtlicher Fragen befasst sind.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

- Überarbeitung des Fragebogens

AVE-Spezial vom 22. August 2017

Die Zollverwaltung hat in Reaktion auf die Hinweise und den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Düsseldorf inzwischen eine veränderte Version des Fragebogens veröffentlicht. Danach wurde in der Frage 1.2.1. der Kreis der zu benennenden Personen auf diejenigen Mitglieder von Vorständen, Beiräten und Aufsichtsräten beschränkt, „welche eine direkte Entscheidungsbefugnis in Zollangelegenheiten haben.“ Ergänzend bittet die Zollverwaltung die Unternehmen, in diesem Fall vor Übersendung personenbezogener Daten an das zuständige Hauptzollamt, mit diesem Kontakt aufzunehmen, „um gemeinsam mit diesem anhand von Organigrammen etc. die tatsächlich notwendigen Personen zu identifizieren.“ Hierin ist eine leichte Verbesserung zu sehen. Dennoch wird von Seiten der Zollverwaltung grundsätzlich weiterhin an der Übermittlung des personenbezogenen Datums Steuer-ID und einem sehr weiten Personenkreis festgehalten.

Den überarbeiteten Fragebogen und weitere Informationen finden sie [hier](#)

- Gespräch der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft mit der Generalzolldirektion (GZD)

In der vergangenen Woche war die AVE zu dieser Thematik an einem weiteren Gespräch mit der Generalzolldirektion beteiligt. Hierbei wurden die aktuellen Veränderungen im Fragebogen und der Beschluss des Finanzgerichts Düsseldorf im o.g. Verfahren diskutiert. Dabei wurde nochmals deutlich, dass bezüglich der Auslegung der Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 UZK-DVO keine Einigkeit zwischen den Verbänden und der GZD besteht.

In der Diskussion wurde von der GZD deutlich gemacht, dass weiterhin an der Steuer-ID des im Fragebogen benannten Personenkreises als Prüfungsgrundlage festgehalten werden soll. Bezüglich der möglichen Einschränkung des Personenkreises empfiehlt die GZD eine Kontaktaufnahme mit dem jeweils zuständigen Hauptzollamt. Sollte ein Unternehmen über alternative Möglichkeiten verfügen, für einzelne Mitarbeiter die steuerrechtliche Zuverlässigkeit zu belegen, so könnte sich auch hierzu eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt empfehlen.

Die GZD hat weiterhin darauf hingewiesen, dass die Fristen im Hinblick auf die Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen aufgrund der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht ausgesetzt werden. Da mit einer Entscheidung des EuGH nicht vor April 2019 zu rechnen ist, sollte daher unbedingt eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hauptzollamt erfolgen um mit einer Berufung auf das anhängige Verfahren vor dem EuGH bezüglich der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID eine Fristverlängerung zu erreichen.

AVE-Spezial vom 22. August 2017

Die GZD hat insoweit angekündigt, die Weisung zu erteilen, in diesen Fällen eine Fristverlängerung zu gewähren. Ein einfaches Weglassen der Angaben oder auch die bloße Weigerung zur Abgabe des Fragebogens könnte dagegen nach der Gewährung rechtlichen Gehörs zu einer Entziehung der Bewilligung führen. Gegen diese müsste dann mit Rechtsmitteln vorgegangen werden.

Stephanie Schmidt

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Dr. Matthias Händle

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 22. August 2017

Stephanie Schmidt

stephanie.schmidt@ave-intl.de

+49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz

christiane.schultz@ave-intl.de

+95 1 23 00 253

Stefan Wengler

stefan.wengler@ave-intl.de

+49 (0)30 59 00 99-434
